Ö R T L I C H E B A U V O R S C H R I F T E N

NACH § 74 LANDESBAUORDNUNG in der Fassung vom 08.08.1995

1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

1.1 Alle Umfassungswände der Gartenlauben werden nur in Brettschalung in braunen Holzfarbtönen zugelassen.

1.2 Für Gewächshäuser ist Glas bzw. Plexiglas in Verbindung mit Metall- oder Holzträgerkonstruktionen zu verwenden.
Die Verwendung von Folien ist unzulässig.
Gartenlauben und Gewächshäuser werden nur in handwerksgerechter Ausführung zugelassen.

1.3 Es werden nur Satteldächer mit 15 bis 25° Dachneigung zugelassen.
Zur Dachdeckung werden nur Materialien in roten bis rotbraunen Farbtönen zugelassen.
Dacheindeckungen aus unbeschichteten Kupfer-, Zink- oder Bleimaterialien werden nicht zugelassen.

2. ÄUSSERE GESTALTUNG VON EINFRIEDIGUNGEN

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

2.1 Die Einfriedigungshöhe wird auf 1,50 m begrenzt. Es werden nur Hecken und offene Holzzäune als Einfriedigung zugelassen.
Geschlossene Einfriedigungen in Form von Mauern und Bretterzäunen sowie Stacheldrahtzäunen werden nicht zugelassen.

2.2 Entlang der Wege ist mit Zäunen ein 50 cm Abstand zum Wegrand einzuhalten.

2.3 Bei Zäunen ist, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten, ein Bodenabstand von 0,1 m einzuhalten.

2.4 Im Gewässerrandstreifen sind zur Sicherstellung des Hochwasserabflusses jegliche Einfriedigungen unzulässig.

3. KENNTNISGABE VERFAHRENSFREIER VORHABEN

§ 74 Abs. 1 Nr. 7 LBO

3.1 Die Erfordernis einer Kenntnisgabe für Vorhaben, die nach § 50 LBO verfahrensfrei sind, wird erlassen.